



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Richtlinien des Departementes für Gesundheit,
Soziales und Kultur für die
Übergangsbestimmungen zu den
Berufsausübungsbewilligungen für Apotheker
nach MedBG

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 36 Abs. 2, 65 Abs. 1bis MedBG (SR 811.11).

2. Ziel

Die Revision MedBG wurde am 20. März 2015 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Ab diesem Datum benötigen Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen, einen eidgenössischen Weiterbildungstitel, wie dies beim Arzt- und Chiropraktorenberuf der Fall ist.

Diese Richtlinien dienen zur Präzisierung der Übergangsregelung des MedGBs.

3. Prinzip

Wer eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) in der Schweiz **vor dem 1.1.2018** erhalten hat kann unlimitiert in fachtechnischer Eigenverantwortung im Kanton Wallis als Offizinapotheker arbeiten.

Eine BAB **nach dem 1.1.2018** ist nur mit eidgenössischem Fachtitel bzw. einem durch die MEBEKO anerkanntem Fachtitel aus der EU erhältlich.

4. Kantonale Bewilligung für Apotheker in Ausbildung zum Fachtitel

Eine kantonale Bewilligung für Apotheker in Ausbildung zum eidgenössischen Fachtitel ist nur mit eidgenössischem Diplom als Apotheker bzw. einem von der MEBEKO anerkannten EU Diplom erhältlich. Es muss zusätzlich die Einschreibebestätigung zur Fachtitelausbildung vorgewiesen werden. Diese kantonale Bewilligung ist im Prinzip limitiert auf 3 Jahre.

Nach 2-monatiger Einarbeitungszeit unter Aufsicht (basierend auf einer Anstellung zu 100%) darf der Apotheker in Ausbildung den verantwortlichen Apotheker 2 Tage pro Woche und während max. 5 Wochen Ferien pro Jahr vertreten. Bei einem Arbeitspensum von weniger als 100% reduziert sich die Dauer der möglichen Vertretung proportional zum Arbeitspensum.

Jeder Wechsel des Arbeitgebers muss der Dienststelle für Gesundheitswesen gemeldet werden.

Bei einer Anstellung in einer Apotheke mit mehreren Standorten (Gruppierung), wo interne Ausbildungsrochaden vorgesehen sind, müssen am jeweiligen Standort min. 2 Monate am Stück gearbeitet werden.

5. Übergang bis 2020

Da das definitive Ausbildungsprogramm voraussichtlich erst nächstes Jahr angeboten wird, gilt in der Übergangszeit Folgendes für den Kanton Wallis:

In der Übergangsfrist werden kantonale Bewilligungen in Ausbildung ausgestellt, welche beschränkt bis 1.1.2020 gültig sind. Wer danach weiterhin als Apotheker in einer Offizin weiterarbeiten möchte, muss vor dem 1.12.2019 der Dienststelle für Gesundheitswesen eine Anmeldebestätigung zur Ausbildung zum eidgenössischen Fachtitel Offizinapotheker einsenden.

Frühste Anmeldeöglichkeit für die Ausbildung: November 2018.

Die neue Bewilligung ist ab Beginn der Ausbildung (Herbst 2019) zeitlich beschränkt auf 3 Jahre.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Sitten, den 16. Juli 2018


Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin